

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 19. März 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 649279
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge 2013 und 2014 an Schülertransportkosten für unzumutbare Schulwege im Volksschulbereich. Verpflichtungskredit (mehrjährig)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1. Ausgangslage	2
3.2. Grundzüge der Vorlage	3
3.3. Massgebende Kreditsumme:	4
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	4
5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
6. Auswirkungen auf die Gemeinden	4
7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	4
8. Antrag	4

1. Zusammenfassung

Mit RRB Nr. 1462 vom 17. Oktober 2012 wurde für die Entschädigung an die Gemeinden für Schülertransporte für unzumutbare Schulwege im Volksschulbereich für das Rechnungsjahr 2012 ein einjähriger Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 2'700'000 gesprochen. Aufgrund der politischen Diskussionen (Spardiskussion vor und während Grossratssession November 2012) um eine Abschaffung der Beiträge an Schülertransporte hatte das zuständige Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) den kurzfristigen Abgang der zuständigen Sachbearbeiterin (sie kündete nach dem Entscheid des Regierungsrates, die Entschädigung des Kantons an die Schülertransportkosten aufzuheben) zu verkraften und konnte nicht sofort einen Ersatz einstellen. Auch verfügte das AKVB über keine anderweitigen personellen Ressourcen mit dem entsprechenden Know-How. Daher blieben eine grössere Anzahl



Gesuche bis ins Jahr 2013 unbearbeitet liegen und die Auszahlungen an die Gemeinden konnten nicht mehr zu Lasten des Rechnungsjahres 2012 erfolgen. Eine periodengerechte Abgrenzung wurde in Folge der unerwarteten Kündigung der verantwortlichen Person für die Schülertransportkosten beim Jahresabschluss nicht vorgenommen. Daher wurden Zahlungen an Gemeinden im Umfang von CHF 1'695'488 (Position 1) erst im Jahr 2013 angewiesen und dem Rechnungsjahr 2013 belastet. Der RRB Nr. 939 vom 3. Juni 2013, mit dem der Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 3'000'000 für die Schülertransportkosten des Schuljahres 2012/2013 sowie für Gesuche für Vorjahre gesprochen wurde, wird mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss (RRB) aufgehoben. Der jetzt vorgelegte RRB deckt neben den oben genannten Rückerstattungen aus dem Jahr 2012 auch die jetzt vollständig vorliegenden Anträge aus dem Jahr 2013 ab und beinhaltet überdies den für 2014 notwendigen Kredit.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 49a des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210);
- Art. 11 bis 15 der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV; BSG 432.211.1);
- Art. 47, Art. 48 Abs. 2, Art. 49 und Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0);
- Art. 139, Art. 146 und Art. 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1).

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1. Ausgangslage

Der vorliegende RRB umfasst vier Positionen im Bereich der Rückerstattungen für Schülertransportkosten an die Gemeinden:

Position 1 (CHF 1'695'488): Mit RRB Nr. 1462 vom 17. Oktober 2012 wurde für die Entschädigung an die Gemeinden für Schülertransporte für unzumutbare Schulwege im Volksschulbereich für das Rechnungsjahr 2012 ein einjähriger Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 2'700'000 gesprochen. Aufgrund der politischen Diskussionen um eine Abschaffung der Beiträge an Schülertransporte hatte das AKVB jedoch den kurzfristigen Abgang der zuständigen Sachbearbeiterin (sie kündete nach dem Entscheid des Regierungsrates, die Entschädigung des Kantons an die Schülertransportkosten aufzuheben) zu verkraften und konnte nicht sofort einen Ersatz einstellen. Das verloren gegangene Know-How musste wieder aufgebaut werden. Dabei blieb eine grössere Anzahl Gesuche bis ins Jahr 2013 unbearbeitet liegen und die Auszahlungen an die Gemeinden konnten nicht mehr zu Lasten des Rechnungsjahres 2012 erfolgen.

Aufgrund der Tatsache, dass diese Schülertransportkosten im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 nicht abgegrenzt wurden, fielen im Kalenderjahr 2013 zusätzliche nicht periodengerechte Kosten an. Daher müssen die Zahlungen im Umfang von CHF 1'695'488 für die Rückerstattungen an die Gemeinden für Schülertransporte, welche erst im Jahr 2013 angewiesen werden konnten, mit einem neuen Verpflichtungskredit abgedeckt werden.

Position 2 (CHF 3'160'061): Mit RRB Nr. 939 vom 3. Juli 2013 wurde für die Entschädigung an die Gemeinden für Schülertransporte für unzumutbare Schulwege im Volksschulbereich für das Schuljahr 2012/2013 und für Forderungen für Vorjahre ein einjähriger Verpflichtungskredit

in der Höhe von CHF 3'000'000 gesprochen. Dieser RRB wird hiermit aufgehoben und durch den vorliegenden RRB ersetzt. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Position 1. Bei der Erstellung des RRB Nr. 939 vom 3. Juli 2013 war es den verantwortlichen Mitarbeitenden des AKVB nicht bewusst, dass die Restanz aus dem Vorjahr derart hoch ist und eine Relevanz für das Kreditbegehren hat.

Für Gesuche um Beiträge an Schülertransportkosten gilt ab dem Schuljahr 2012/2013 neu eine Verwirkungsfrist. Das heisst, die Gemeinden haben jeweils bis zum 30. September das Gesuch für das abgeschlossene Schuljahr einzureichen. Zwischenzeitlich liegen die 2013 eingereichten Anträge der Gemeinden für das Schuljahr 2012/2013 und letztmals für Vorjahre vor. Die Prüfung ergibt neu einen Gesamtbedarf von voraussichtlich CHF 3'330'061 (Positionen 2 und 3). Der Mehrbedarf gegenüber der Planung und dem bisherigen RRB liegt darin begründet, dass zum einen mit der neuen Verwirkungsfrist erstmalig alle Anträge für das vergangene Schuljahr gestellt und zum anderen auch noch allerletzte Anträge aus den Vorjahren eingereicht wurden. Die Position 2 weist somit Beiträge an Schülertransportkosten aus, welche das Schuljahr 2012/2013 und Vorjahre betreffen und die im Verlaufe des Rechnungsjahres 2013 effektiv abgewickelt werden konnten (vgl. Beilage zum Vortrag).

Position 3 (CHF 170'000): Auch im vergangenen Jahr war es den verantwortlichen Mitarbeitenden des AKVB jedoch nicht möglich, alle 2013 eingereichten Gesuche fristgerecht und zu Lasten des Rechnungsjahres 2013 abzuwickeln. Der hierfür notwendige Aufwand von voraussichtlich CHF 170'000 ist zu Lasten der Rechnung 2013 transitorisch im Kalenderjahr 2014 abgegrenzt.

Position 4 (CHF 3'000'000): Die vierte Position des Verpflichtungskredits (Kantonsbeiträge 2014) betrifft die voraussichtlichen Beiträge für das Schuljahr 2013/2014. Die Gemeinden haben gemäss Art. 15 Abs. 1 VSV ihre Gesuche bis zum 30. September 2014 einzureichen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die dafür eingeplanten CHF 3'000'000 ausreichen werden, da mit der jetzt gültigen Verwirkungsfrist für verspätet eingereichte Gesuche keine Entschädigungen mehr entrichtet werden.

Gemäss der angewendeten Praxis der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion, werden (gestützt auf Art. 49a Abs. 3 VSG) die Beiträge während 5 Jahren erhöht oder der Kreis der berechtigten Gemeinden für dieselbe Zeitspanne ausgeweitet, wenn eine Anpassung der Schulstruktur Einsparungen für den Kanton zur Folge hat (Sonderstatus). Für das Schuljahr 2013/2014 werden wohl nochmals Gemeinden mit Standortschliessungen neu dazukommen.

Es wird aber nebst der entlastenden Verwirkungsfrist erstmals Gemeinden geben, die nach der Zeitspanne von 5 Jahren den erwähnten Sonderstatus verlieren.

3.2. Grundzüge der Vorlage

Es handelt sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG) für die Kantonsbeiträge an Schülertransportkosten für unzumutbare Schulwege im Volksschulbereich, deren Bewilligung gemäss Art. 49a VSG in der Kompetenz des Regierungsrats liegt.

Die Leistungen der Gemeinden im Bereich der Schülertransporte sind bereits erbracht bzw. werden (für das Schuljahr 2013/2014) derzeit erbracht. Die Kantonsbeiträge für die 2012 und 2013 eingereichten Gesuche sind mehrheitlich bereits entrichtet. Dabei wurden die im VSG geregelte kantonale Kostenbeteiligung und die feste Praxis der Beitragsgewährung beachtet. Was das Schuljahr 2013/2014 betrifft, so würde es gegen Treu und Glauben verstossen,

wenn der Kanton jetzt die üblicherweise gewährten Rückerstattungen erheblich reduzieren oder ganz streichen würde. Es besteht deshalb faktisch kaum Handlungsfreiheit.

3.3. Massgebende Kreditsumme:

Position 1, 2012 eingereichte Gesuche (Auszahlung 2013)	CHF 1'695'488
Position 2, 2013 eingereichte Gesuche (Auszahlung 2013)	CHF 3'160'061
Position 3, 2013 eingereichte Gesuche (Auszahlung 2014)	CHF 170'000
Position 4, voraussichtliche Kantonsbeiträge 2014 (Auszahlung 2014)	CHF 3'000'000
Total	CHF 8'025'549

Der mit RRB Nr. 939 vom 3. Juli 2013 bewilligte Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 3'000'000 wird aufgehoben. Die Positionen 1 bis 3 belasten das Rechnungsjahr 2013 (Position 3 in Folge der transitorischen Abgrenzung). Die Position 4 belastet das Rechnungsjahr 2014.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In der Novembersession 2012 hat sich der Grosse Rat im Rahmen der Debatte zum Voranschlag 2013 ausdrücklich für die Aufrechterhaltung der Entschädigungen an die Gemeinden für Schülertransporte für unzumutbare Schulwege im Volksschulbereich ausgesprochen.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Mit Ausnahme der für den Bereich Finanzen bereits beschriebenen: keine.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden gehen bei der Organisation ihrer Schülertransporte für das laufende Schuljahr 2013/2014 davon aus, dass sie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung einen kantonalen Beitrag im bisherigen Rahmen erhalten.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine.

8. Antrag

Der Regierungsrat bewilligt den mehrjährigen Verpflichtungskredit im Umfang von CHF 8'025'549 für Kantonsbeiträge 2013 und 2014 an Schülertransportkosten für unzumutbare Schulwege im Volksschulbereich und hebt den RRB 939 vom 3. Juli 2013 auf.

Beilage:

Kantonsbeiträge gemäss Position 2 an Schülertransportkosten für unzumutbare Schulwege im Volksschulbereich